

Funk und Computer Zentrum Hohenschönhausen e.V. (FCZ)

Vereinsordnung über die Nutzung der Vereinsanlagen und Clubräume - Clubordnung

§ 1

Diese Vereinsordnung gilt für alle Personen, die die Einrichtungen des FCZ e.V. nutzen. Sie entspricht einer Vereinsordnung gem § 14 Abs. 3 Buchst. e) der Satzung.

§ 2 Hausrecht

Der Verein ist Inhaber des Hausrechts. Die Vertretungsberechtigung richtet sich nach der Satzung. Einzelnen Mitgliedern des Vereins kann das Hausrecht durch den Vorstand befristet oder unbefristet übertragen werden.

§ 3 Nutzungsrechte

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsräume und -anlagen zu betreten und zu nutzen. Dieses Recht kann eingeschränkt werden. Gleiches gilt für Mitglieder des DARC e.V. Ortsverband Berlin-Hohenschönhausen D20. Aus diesem Recht läßt sich nicht das Recht auf Aushändigung eines Clubschlüssels ableiten. Näheres regelt die Schlüsselordnung.

§ 4 Entgelte

Die nutzungsabhängigen und -unabhängigen Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Gäste

Gäste sind in den Vereinsräumen willkommen. Es wird erwartet, daß sie vor der ersten selbständigen Nutzung spezieller Einrichtungen fachgerecht unterwiesen werden. Auch Gäste unterliegen der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Mitglieder des Vereins und andere Personen können die Clubräume für geschlossene Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) mieten. Den Vereinsmitgliedern und Schlüsselinhabern wird dies mitgeteilt und das Zutrittsrecht für diesen Zeitraum beschränkt. Durch den Vorstand wird ein Nutzungsvertrag mit dem Nutzer des Clubs anlässlich der Veranstaltung geschlossen. Das Entgelt richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Während offizieller Veranstaltungen des Vereins können auf Beschluß des Vorstandes Gäste ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) OV-Abende des Ortsverbandes Berlin Hohenschönhausen D20 des DARC e.V. gelten als offizielle Veranstaltung des FCZ e.V..

§ 7 Instandhaltung

Alle Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Ortsverbandes D20, Gäste, Besucher und insbesondere Inhaber eines Schlüssels sind zur Instandhaltung des Clubs verpflichtet. Im Rahmen der zugänglichen Möglichkeiten dürfen alle die Einrichtungen des Clubs nutzen. Jeder hat den Club, die Materialien, die Geräte, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen in einem sauberen, aufgeräumten und ordentlichen Zustand zu verlassen. Dazu zählt unter Anderem Küche und Geschirr, Arbeits-, Löt- und Meßplätze, Funkgeräte, Werkstatt und Werkzeuge sowie die Sanitäranlagen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Räumlichkeiten des Clubs werden mindestens ein Mal monatlich gemäß der Aufgabenliste (Anlage 1) gereinigt. Die Reinigung erfolgt außerhalb der öffentlichen Clubzeiten (Dienstag nachmittag).
- (2) Wer als Mann die Sanitäreinrichtungen des Clubs, mit Ausnahme des Pissoirs, im Stehen benutzt, hat diese Toilette unverzüglich noch vor dem Verlassen des Badezimmers gründlich mit Lappen und Reinigungsmittel zu reinigen. Sollte ein Mann im Ausnahmefall die Sanitäreinrichtung für Frauen benutzen, so ist diese vor dem Verlassen gründlich zu reinigen.
- (3) Wer die Sanitäranlagen verschmutzt (gem. Absatz 2) und das Badezimmer ohne Reinigung derselben verläßt, kann auf Beschluß des Vorstandes dazu verpflichtet werden für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten die komplette Clubreinigung zu übernehmen. Die betroffene Person kann sich gegen den Beschluß wehren, indem sie zur nächsten Mitgliederversammlung ihr Anliegen vorträgt und einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 9 Inventar

- (1) Sämtliche Gegenstände in den Clubräumen sind Eigentum des Vereins, es sei denn, sie wurden mit Zustimmung des Vorstandes dort als Fremdeigentum hinterlassen. Jegliches Entfernen von fremdem Eigentum aus dem Gewahrsam des Vereins ist strafbar (Diebstahl).
- (2) Gegenstände, die nicht in das Eigentum des Vereins übergehen jedoch in den Räumlichkeiten verbleiben sollen, dürfen dort nur mit Zustimmung des Vorstands hinterlassen werden. Diese Gegenstände werden entsprechend gekennzeichnet und als Inventar mit entsprechendem Vermerk des Eigentümers in einer Liste erfaßt.
- (3) Der Vorstand kann Eigentümer einzelner Gegenstände auffordern, diese aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, gehen diese Gegenstände in das Eigentum des Vereins über. Der Verein kann nun nach eigenem Ermessen über diese Gegenstände entscheiden. Etwaige Entsorgungskosten können dem ehemaligen Eigentümer auferlegt werden. Bei Veräußerung dieser Gegenstände hat der ehemalige Eigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz, den Erlös oder Teile davon.
- (4) Werden Gegenstände in den Clubräumen ohne Zustimmung des Vorstandes abgestellt, so gilt Absatz 3 sinngemäß.
- (5) Werden geeignete Gegenstände aus dem Besitz des Vereins ausgeliehen, so geschieht dies nur mit Zustimmung des Vorstandes und entsprechender Dokumentation im Ausleihbuch. Mit seiner Unterschrift quittiert der Ausleiher, den geliehenen Gegenstand in einwandfreiem Zustand vom Verein übernommen zu haben. Etwaige Vorschäden sind vor der Ausleihe im Ausleihbuch zu

dokumentieren. Bis zur quittierten Rückgabe des Gegenstandes haftet der Ausleiher für Schäden oder vollständigen Verlust der Sache in vollem Umfang. Die Ausleihe ist für Mitglieder grundsätzlich gebührenfrei. Für die Ausleihe des Vereinsfahrzeuges gelten gesonderte Regeln.

- (6) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung fremden Eigentums in den Clubräumen.

§ 10 Nutzung des Clubs

- (1) Die Ausgabe der Schlüssel an einzelne Personen zum selbständigen Betreten der Clubräume regelt die Schlüsselordnung.
- (2) Personen die den Club betreten, haben sich am Fingerabdruckterminal mindestens ein Mal direkt nach Zutritt zu registrieren. Der Club ist daraufhin auf Schäden oder Gefahrenstellen zu überprüfen. Etwaige Feststellungen sind unverzüglich an den Vorstand zu melden. Sofern sofortiges Handeln erforderlich ist, sind entsprechende Schritte sofort von der Person einzuleiten, die entsprechende Feststellungen gemacht hat.
- (3) Die Person, die den Club als letzte verläßt hat sicherzustellen, daß alle Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgestellt, die Antennen von den Geräten getrennt und alle Türen ordnungsgemäß geschlossen und verschlossen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die Allgemeine Ordnung hergestellt und der Strom abgestellt ist. Gefahrenstellen sind vor dem endgültigen Verlassen der Räume unbedingt zu beseitigen.
- (4) Personen, die nicht im Besitz eines eigenen zugeteilten Clubschlüsselsatzes sind, haben die Clubräume spätestens dann zu verlassen, wenn die letzte Person, die im Besitz von Schlüsseln ist, den Club verläßt und den Club ordnungsgemäß verschließt.

Diese Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2014 beschlossen und gilt unbefristet.

Berlin, 25.03.2014

Marcus Goth
Vorsitzender